

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 319.

Montag den 15. November.

1869.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.
Leipzig, den 1. November 1869.

Bundes-Telegraphen-Station.
Nestler.

Bekanntmachung.

Zu dem Verzeichnisse der bei der bevorstehenden Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten stimmberechtigten und wählbaren Bürger sind noch nachzutragen:

Zu I. Bürger, welche stimmsfähig und in der Eigenschaft als Anfässige wählbar sind:

Laufende Nummer.	Vor- und Name.	Stand und Gewerbe.	Nr. im Grundkataster	Jahr und Tag		Bemerkungen
				des Bürgerscheins.	des Besitzeintrags.	
76 b.	Bolke, Traugott Eduard,	Privatmann.	364 A.	10. Oct. 1853	26. Jan. 1861	
920 b.	Scherell, Hermann Werner Friedrich,	Dr. jur. und Advocat.	298 A.	3. April 1840	14. Febr. 1842	

Zu II. Bürger aus dem Handelsstande, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als Unangeseffene wählbar sind:

Laufende Nummer.	Vor- und Name.	Stand und Gewerbe.	Nummer des Hauses, in welchem er wohnt.	Jahr und Tag des Bürgerscheins.	Bemerkungen.
1519 b.	Geißler, Moritz Louis,	Buchhändler.	Inselstr. 2.	30. April 1869	
1947 b.	Milz, Wolfgang Wilhelm,	Wollensal.	Frankf. Str. 54.	21. Mai 1833	

Zu III. Bürger ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als Unangeseffene wählbar sind:

Laufende Nummer.	Vor- und Name.	Stand und Gewerbe.	Nummer des Hauses, in welchem er wohnt.	Jahr und Tag des Bürgerscheins.	Bemerkungen.
2522 b.	Altstädt, Theodor August Friedrich,	Schuhmachermstr.	Hainstr. 20.	12. Dec. 1845	

Dagegen sind zu streichen: In Abth. I. Nr. 1225 und in Abth. II. Nr. 2185.
Leipzig, den 10. November 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Verpachtung von Weidenparzellen.

Montag den 15. d. M. sollen Nachmittags von 2 Uhr an mehrere Parzellen Weidenpflanzungen auf der s. g. Vogelwiese vor dem Frankfurter Thore an Ort und Stelle unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verpachtet werden. Zusammenkunft: am Rübthurm.
Leipzig, am 9. November 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.